

Jugendbeteiligung in der Praxis – Vorstellung(en) der Fachstelle Kijub



Referent: Stefan Kitzmann



FACHSTELLE KINDER-
UND JUGENDBETEILIGUNG
STADT KONSTANZ

Inhalt

- ❖ Mitwirken: Rahmenkonzeption
„Jugendbeteiligung“, Konstanz
- ❖ Mitbestimmen: Grundsätze der Jugendbeteiligung
(im öffentlichen Raum)
- ❖ Mitgestalten: §41a der GemO BW

Mitwirken: Rahmenkonzeption

- * Beteiligung flexibel und situationsbezogen gestalten
- * Einflussfaktoren:

Kommune

- Verfügbare Ressourcen
- Anlauf- und Koordinierungsstelle
- Jugendfreundliche Verwaltung
- Politische Unterstützung
- Informationsstrategien

Kinder- und Jugendliche

- Partizipationserfahrungen
- Zufriedenheit
- Kenntnisse
- Politisches Interesse & Partizipationsengagement

Mitwirken: Rahmenkonzeption

- * **Umsetzung in Konstanz:**

- (Schulbezogenes Jugendforum) &
Stadtteilorientierte Jugendhearings

- * Dialogplattform zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere den Erwachsenen, die politische Verantwortung für das Gemeinwesen tragen.
- * Um auch den Kindern und Jugendlichen eine Beteiligungsplattform zu bieten, die im schulischen Rahmen eher verunsichert oder desinteressiert agieren, oder die keine Schule mehr besuchen

Mitwirken: Rahmenkonzeption

Schulbezogenes Jugendforum

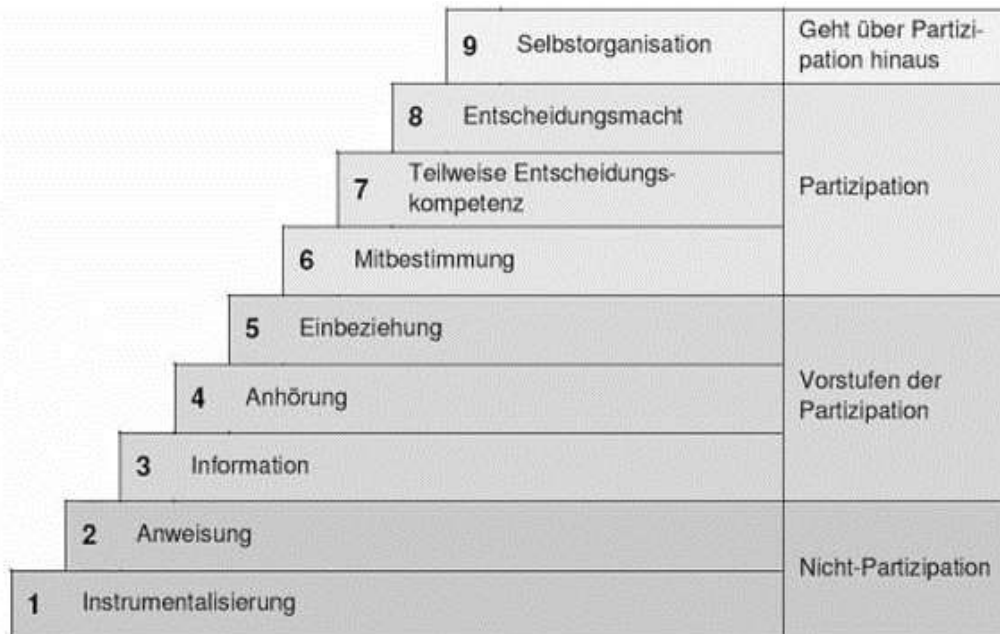
Stadtteilorientiertes
Jugendhearing



Mitbestimmen: Grundsätze der Jugendbeteiligung

(im öffentlichen Raum)

- * Wer möchte wen an was beteiligen?
- klare Ziele und Handlungsspielräume aufzeigen



Mitbestimmen: Grundsätze der Jugendbeteiligung

(im öffentlichen Raum)

- * Beachten: Rechtliche Spielräume, zielgrupp. Ansprache, Konfliktvorbeugung durch frühzeitigen Dialog, ...
 - * Zusammenspiel von Top-Down (vorgegebene Rahmenbedingungen) und Bottom-Up (Eigeninteresse der Jugendlichen) ist notwendig
 - * Jugendbeteiligung ist NICHT durch die Einrichtung eines Modells getan, sondern durch eine permanente, immer wieder entwickelte Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen
- Denn in der Jugendbeteiligung haben wir es mit einer Zielgruppe zu tun, die in der Regel erstmal für 2 bis 4 Jahre in der Kommune ansprechbar ist

Mitbestimmen: Grundsätze der Jugendbeteiligung

(im öffentlichen Raum)

- * Die eigene Haltung, Offenheit und Akzeptanz, wie auch die Kommunikationsfähigkeit im Beteiligungsprozess sind entscheidende Komponenten einer Werte und Normen vermittelnden Beteiligung.
- * Beteiligung hat auch immer etwas mit Machtausübung zu tun und braucht ein richtiges Maß

Mitbestimmen: Grundsätze der Jugendbeteiligung

(im öffentlichen Raum)

- * Sozialraumanalytische Betrachtung und Weiterentwicklung von Beteiligung: Viele Jugendliche aus der Schweiz verbringen ihre Freizeit in Konstanz, werden häufig aber nicht mitgedacht
- * Probleme im öffentlichen Raum, die gerade im Sommer vermehrt in Konstanz auftreten, könnten durch Einbezug der Interessensparteien gemildert werden, da in einem dialogischen Prozess verschiedene Wahrnehmungen zum Ausdruck gebracht werden können.

Mitbestimmen: Grundsätze der Jugendbeteiligung

(im öffentlichen Raum)

- * Jugendbeteiligung

- ... als Prozess

- ... als ideale Dialog- und Lernplattform

- ... als Chance in der Werte- und Normenvermittlung

- * Jugendbeteiligung

- ... als Liebesbeziehung („metaphorisch“)

→ Die Beziehung steht sinnbildlich für Jugendbeteiligungsprozesse & das Paar als deren Akteure, z.B. Jugendliche und Erwachsene.

Mitgestalten: §41a GemO BW

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

- in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern von 20,
- in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern von 50,
- in Gemeinden mit bis zu 200.000 Einwohnern von 150,
- in Gemeinden mit über 200.000 Einwohnern von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

Mitgestalten: §41a GemO BW

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

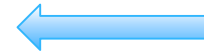
(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Mitgestalten: §41a GemO BW

Bedeutung der Gesetzesänderung für die Konstanzer Beteiligungspraxis?

- * Evaluation
- * Bezug zu „Leitlinien BB/Vorhabenliste“
- * Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Rat
- * „Neue“ Beteiligungsmodule
- * Jugend- und Infoplattform
- * Ansprechpersonen für Jugendanliegen in Dezernaten und ausgewählten Fachämtern

Reaktivierung AG
„Beteiligung“



Stärkung KSP



Weiterentwicklung
durch Verbindlichkeit



Mitgestalten: §41a GemO BW

- * Schlüssel in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung steckt in der **Erhöhung des sozialen und kulturellen Kapitals** begründet
- * Jugendbeteiligung darf nie nur auf einen Bereich oder gar bloß im sozialen Sektor verankert sein, daher muss auch die Förderung des Bewusstseins für die **gesamtgesellschaftliche Relevanz** gefördert werden

Vielen Dank

... für Ihre Aufmerksamkeit!!!



FACHSTELLE KINDER-
UND JUGENDBETEILIGUNG
STADT KONSTANZ

[Rebbergstr. 34-36](https://www.konstanz.de/rebbergstr.34-36)

[78464 Konstanz](https://www.konstanz.de/78464)

Stefan.Kitzmann@konstanz.de

www.konstanz.de/kijub